



Niedersächsische  
Landeswahlleiterin

# Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Informationen zur Landtagswahl 2018

## **H i n w e i s e**

### **zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag 2018**

Für die Landtagswahl in Niedersachsen am 14.01.2018 können sowohl Kreis- als auch Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von „Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern“, Landeswahlvorschläge dagegen nur von Parteien eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge sind an den Landeswahlvorschlag mit derselben Parteibezeichnung angeschlossen (§ 17 Abs. 1 NLWG).

Allgemeine Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge) durch Parteien mit Ausnahme von CDU, SPD, FDP, GRÜNE und DIE LINKE. (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 NLWG) ist, dass sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (Montag, 09.10.2017, 18.00 Uhr) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei (§ 16 Abs. 1 NLWG). Spätestens am 79. Tag vor der Wahl (Freitag, 27.10.2017) entscheidet der Landeswahlausschuss über die jeweilige Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigungen.

Versagt der Landeswahlausschuss einer Vereinigung die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei, so kann diese dagegen binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Landeswahlleiterin Beschwerde beim Staatsgerichtshof erheben. Die Vereinigung ist dann bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens aber bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 16 Abs. 4 NLWG).

## I. Kreiswahlvorschläge

### 1. Bewerberaufstellung

1.1 Die jeweilige Wahlkreisbewerberin bzw. der jeweilige Wahlkreisbewerber wird in geheimer Wahl von den im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bestimmt. Wahlberechtigtes Parteimitglied ist, wer am Tag der Bewerberaufstellung Deutscher i.S. des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 2 und 3 NLWG).

Die Kandidatenaufstellung darf frühestens 44 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages erfolgen; für die Landtagswahl 2018 ist das ein Termin nach dem 20.10.2016.

1.2 Auch in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, dürfen nur die in dem jeweiligen Wahlkreis zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Parteimitglieder abstimmen. Gemeinsame Versammlungen für die Kandidatenaufstellung mehrerer Wahlkreise sind möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in getrennten Wahlgängen durch die jeweils Abstimmungsberechtigten bestimmt und gesonderte Niederschriften über die Aufstellungen nach dem Muster 10 gem. § 79 NLWO gefertigt werden. Die Funktionen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers können bei den einzelnen Wahlvorgängen jeweils von denselben Personen ausgeübt werden. Sie müssen nicht wahlberechtigt sein.

1.3 An einer Versammlung müssen mindestens drei wahlberechtigte Personen teilnehmen.

1.4 Die Kandidatenaufstellung kann auch von Delegierten vorgenommen werden. Diese müssen von den zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt werden und ihrerseits im Wahlkreis wahlberechtigt sein (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Eine Delegiertenwahl durch mehrere für Teilgebiete des Wahlkreises getrennte Mitgliederversammlungen ist zulässig.

Die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung dürfen frühestens 40 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages erfolgen; für die Landtagswahl 2018 war dies grundsätzlich ab dem 20.06.2016 möglich. Es gilt aber zu beachten, dass sich durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 207) die Einteilung der niedersächsischen Landtagswahlkreise in dem dort beschriebenen Umfang mit Wirkung vom 23.09.2016 geändert hat. Sollten für einen von einer Änderung betroffenen Landtagswahlkreis bereits vor

diesem Termin die Delegierten bestimmt worden sein, so ist zu prüfen, ob die gewählten Delegierten auch nach der Wahlkreisänderung im Wahlkreis wahlberechtigt sind, d. h. ob ihre Wohnung auch im Gebiet des geänderten Wahlkreises liegt. Anderenfalls haben sie ihre Wahlberechtigung in diesem Wahlkreis verloren. (Die Landeswahlleiterin hatte die Parteien in Niedersachsen mit Schreiben vom 01.06.2016 auf diesen Umstand hingewiesen).

- 1.5 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen hat, Deutsche i.S. des Grundgesetzes ist und bei der keiner der in § 6 Abs. 2 NLWG genannten Gründe der Wählbarkeit entgegenstehen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 14 Abs. 7 NLWG). Bei einem Wahlvorschlag einer Partei darf die Bewerberin oder der Bewerber nicht Mitglied in einer anderen Partei sein (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG).
- 1.6 Einzelheiten der Wahl der Delegierten, der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie des Verfahrens für die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern richten sich nach der Parteisatzung (§ 18 Abs. 3 NLWG).
- 1.7 Über die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern muss eine Niederschrift vorgelegt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG, § 27 Abs. 5 Nr. 3 NLWO), die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (vgl. Muster 10 gem. § 79 NLWO).
- 1.8 In einer Versicherung an Eides statt (vgl. Muster 11 gem. § 79 NLWO) haben die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NLWG).
- 1.9 Die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt müssen nicht unbedingt in der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, oder unmittelbar im Anschluss daran erstellt werden. Es genügt, wenn sie vor Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorliegen. Da jedoch alle Personen, die zu unterzeichnen haben, in der Versammlung anwesend sind, und bestimmte Formerfordernisse beachtet werden müssen, ist es ratsam, die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt auch dort auszufertigen.

## 2. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

- 2.1 Aufgrund der Kandidatenaufstellung wird ein Kreiswahlvorschlag erstellt, unterschrieben und bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingereicht.
- 2.2 Für den Kreiswahlvorschlag ist das Muster 5 gem. § 79 NLWO maßgebend. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von
- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, oder
  - einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person, oder
  - zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vollmacht oder die Ermächtigung ist dem jeweiligen Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 14 Abs. 2 NLWG, § 27 Abs. 7 NLWO).
- 2.3 Mit den vorstehenden Unterschriften billigt der Landesvorstand der Partei den Kreiswahlvorschlag. Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann jedoch gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Es muss dann eine erneute Versammlung zur Bestimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abgehalten werden. Das Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 2 NLWG).
- 2.4 In jedem Kreiswahlvorschlag sind immer Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen anzugeben. Für jeden Kreiswahlvorschlag sollen mindestens zwei, höchstens vier Vertrauenspersonen benannt werden. Nur diese können verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abgeben und entgegennehmen. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden (§ 14 a NLWG).

## 3. Einreichung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter

- 3.1 Kreiswahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl (Montag, 06.11.2017), 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter im Original einzureichen (§ 14 Abs. 1 NLWG).

- 3.2 Dem Kreiswahlvorschlag sind nach § 27 Abs. 5 NLWO beizufügen:
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster 8 Nr. 1 gem. § 79 NLWO,
  - bei dem Wahlvorschlag einer Partei ist eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist nach dem Muster 8 Nr. 2 gem. § 79 NLWO,
  - eine Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeinde der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster 9 gem. § 79 NLWO,
  - die Niederschrift über die Bewerberaufstellung nach dem Muster 10 gem. § 79 NLWO,
  - eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster 11 gem. § 79 NLWO,
  - mindestens 100 Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften beigebracht werden müssen (vgl. Nr. 3.3).
- 3.3 Die Kreiswahlvorschläge aller Parteien mit Ausnahme von CDU, SPD, FDP, GRÜNE und DIE LINKE. müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 NLWG). Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten (§ 27 Abs. 4 NLWO):
- Die unterzeichnenden Personen müssen ihre Unterschriften einzeln auf je einem amtlichen Formblatt (Muster 6 gem. § 79 NLWO) leisten. Diese werden von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und die Parteibezeichnung anzugeben.
  - Die Unterstützungsunterschriften dürfen erst dann gesammelt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG (vgl. Nr. 1) aufgestellt ist. Die Formulare werden deshalb von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nur ausgegeben, wenn dies von der Partei schriftlich bestätigt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
  - Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert (Muster 7 gem. § 79 NLWO) eine Bescheinigung der Gemeinde einzuholen, dass sie im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird von der Gemeinde kostenfrei ausgestellt.
  - Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NLWG).
  - Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften

auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung eingehen (§ 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG).

#### 4. Änderungen des Kreiswahlvorschlages

- 4.1 Ein noch nicht eingereicherter Kreiswahlvorschlag kann geändert werden, wenn dies in einer erneuten Versammlung (mit neuer Niederschrift usw.) beschlossen worden ist. Ein besonderer Anwendungsfall ist der Einspruch des Landesvorstandes der Partei (vgl. Nr. 2.3).
- 4.2 Nach der Einreichung (aber noch vor Ablauf der Einreichungsfrist) kann ein Kreiswahlvorschlag nur noch nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 NLWG geändert oder zurückgezogen werden. Die entsprechende Erklärung ist nur wirksam, wenn sie von zwei Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter schriftlich abgegeben wird. Ist nur eine Vertrauensperson vorhanden oder zu Erklärungen in der Lage, so genügt deren Unterschrift. Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet werden müssen, ist die Erklärung zusätzlich von zwei Dritteln der Unterzeichner abzugeben (§ 20 Abs. 1 Satz 5 NLWG). Eine Änderung ist auch in diesem Fall nur möglich, wenn zuvor eine neue Versammlung stattgefunden hat.
- 4.3 Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur dann noch geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Ein neues Aufstellungsverfahren ist in diesem Fall nicht nötig. Für die abzugebenden Erklärungen gelten die vorstehenden Ausführungen zu 4.2 entsprechend (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NLWG).
- 4.4 Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 NLWG). Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung, so erscheint der Name dennoch auf dem Stimmzettel. Erhält sie oder er die meisten Stimmen im Wahlkreis, so geht ihr oder sein Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson des Landeswahlvorschlages dieser Partei über (§ 38 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 NLWG).
- 4.5 Die gegenüber der Partei abgegebene Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers kann nicht widerrufen werden (§ 19 Satz 2 NLWG).

## 5. Zulassung durch den Kreiswahlausschuss

- 5.1 Nach Eingang des Kreiswahlvorschlages prüft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den wahlrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Stellt sie oder er Mängel fest, die noch zu beheben sind, wird eine Vertrauensperson aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen (§ 21 Abs. 1 NLWG). Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann jede Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 4 NLWG, § 29 Abs. 4 NLWO).
- 5.2 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 6 NLWG am 58. Tag vor der Wahl (Freitag, 17.11.2017).
- 5.3 Gegen die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlages kann jede Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages binnen 3 Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde wird spätestens am 52. Tag vor der Wahl (Donnerstag, 23.11.2017) durch den Landeswahlausschuss getroffen (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO).

## II. Landeswahlvorschläge

Die für die Kreiswahlvorschläge geltenden Bestimmungen werden bei der Aufstellung und Einreichung von Landeswahlvorschlägen entsprechend angewandt (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG).

Dabei ist folgendes zu beachten (vgl. § 33 NLWO):

1. Der Landeswahlvorschlag (Landesliste) wird von allen zur Landtagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. den von diesen bestimmten Delegierten in geheimer Wahl aufgestellt (vgl. § 18 NLWG). Die Wahlen der Delegierten in getrennten Versammlungen jeweils für Teilgebiete Niedersachsens sind zulässig.
2. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber im Landeswahlvorschlag müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 18 Abs. 5 Satz 2 NLWG).
3. Der Landeswahlvorschlag (Muster 13 gem. § 79 NLWO) muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter die oder der



- Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Einspruch des Landesvorstandes ist nicht möglich.
4. Der Landeswahlvorschlag ist bis zum 69. Tag vor der Wahl (Montag, 06.11.2017), 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, im Original einzureichen (§ 15 Abs. 1 NLWG).
  5. Dem Landeswahlvorschlag sind beizufügen:
    - für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung nach dem Muster 15 Nr. 1 gem. § 79 NLWO, sowie die Versicherung an Eides statt, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist nach dem Muster 15 Nr. 2 gem. § 79 NLWO,
    - für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung ihrer oder seiner Gemeinde nach dem Muster 9 gem. § 79 NLWO,
    - die Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Reihenfolge nach dem Muster 16 gem. § 79 NLWO,
    - eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster 17 gem. § 79 NLWO,
    - mindestens 2.000 Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern von der Partei Unterstützungsunterschriften beigebracht werden müssen (vgl. Nr. 6) nach dem Muster 14 gem. § 79 NLWO.
  6. Für die Landeswahlvorschläge aller Parteien mit Ausnahme von CDU, SPD, FDP, GRÜNE und DIE LINKE. müssen mindestens 2.000 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden (§ 15 Abs. 2 NLWG).
  7. Eingereichte Landeswahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, siehe dazu Nr. 4.2. Abweichend zu dem dort Ausgeführten bleiben für Landeswahlvorschläge geleistete Unterstützungsunterschriften grundsätzlich gültig, außer die Änderungen am Wahlvorschlag sind grundlegender Natur (z. B. Auswechslung der Mehrzahl der Bewerberinnen und Bewerber).
  8. Über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 8 NLWG am 58. Tag vor der Wahl (Freitag, 17.11.2017).

### III. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Bei der Landtagswahl können außer den Parteien auch Wahlberechtigte als „Einzelbewerberinnen“ oder „Einzelbewerber“ kandidieren. Sie können sich aber nur mit einem Wahlvorschlag in einem Wahlkreis beteiligen. Die Einreichung eines Landeswahlvorschlages (Landesliste) ist nicht möglich.

Für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt abweichend von den vorstehenden Ausführungen folgendes:

1. Dem bei der Kreiswahlleiterin oder bei dem Kreiswahlleiter bis zum 69. Tag vor der Wahl (Montag, 06.11.2017), 18.00 Uhr, einzureichenden Kreiswahlvorschlag (Muster 5 gem. § 79 NLWO) sind beizufügen:
  - die Zustimmungserklärung (Muster 8 Nr. 1 gem. § 79 NLWO),
  - die Bescheinigung der Wählbarkeit (Muster 9 gem. § 79 NLWO) und
  - mindestens 100 gültige Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen auf dem Formblatt nach Muster 6 gem. § 79 NLWO, § 14 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 NLWG; die Hinweise unter Abschnitt I Nr. 3.3 gelten entsprechend.
2. Der Kreiswahlvorschlag führt anstelle einer Parteibezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ (§ 27 Abs. 1 Satz 3 NLWO).
3. Der Kreiswahlvorschlag muss von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 Satz 1 NLWG).
4. Ist in dem Kreiswahlvorschlag nur eine Vertrauensperson benannt worden (vgl. Abschnitt I Nr. 2.4) so gilt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber als weitere Vertrauensperson (§ 14 a Abs. 2 Satz 1 NLWG).
5. Da sich die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst nominiert, entfallen die Formalitäten bezüglich der Kandidatenaufstellung und die Vorlage der entsprechenden Nachweise.

### IV. Mustervordrucke gem. § 79 NLWO

Die nach der NLWO benötigten Formulare sind bei der jeweils zuständigen Wahlleiterin bzw. dem jeweils zuständigen Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

## V. Rechtsvorschriften

Für die Landtagswahl in Niedersachsen gelten zurzeit folgende Rechtsvorschriften:

1. Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238),
2. Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82),
3. Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 06.03.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238).

Für den Versand stehen Exemplare dieser Vorschriften nicht zur Verfügung. In einer druckbaren Fassung können diese über das Niedersächsische Vorschrifteninformationssystem (VORIS) unter

[www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de)

abgerufen werden. Darüber hinaus können die Rechtsvorschriften als pdf-Version über die Internetseite der Niedersächsischen Landeswahlleiterin unter

[www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de)

(unter „Wahlen“, „Landtagswahl“) heruntergeladen werden. Hier werden auch aktuelle Informationen rund um die Landtagswahl 2018 bereitgehalten.

Herausgeber: Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 120-4790/4792/4788  
Telefax: 0511 / 120-4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de)  
Internet: [www.landeshwahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeshwahlleiterin.niedersachsen.de)

Hinweis: Diese Darstellung darf nicht zum Zwecke des Wahlkampfes oder der Wahlwerbung verwendet werden.